

INHALT

- S.02 | Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare**
Das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare (BGBl. I, S. 1800) ist am 1. September 2013 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten.
- S.03 | Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren**
Das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren (BGBl. I, S. 2378) tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- S.03 | Die Neufassung der Berufsqualifikationsrichtlinie passiert den IMCO-Ausschuss**
Notare sind umfassend vom Anwendungsbereich ausgenommen
- S.04 | Referentenentwurf zur Durchführung der Brüssel Ia-Verordnung in der Verbändeanhörung**
Notare sollen für die Ausstellung der Bescheinigung zur Bestätigung der Vollstreckbarkeit zuständig sein.
- S.04 | Harmonisierungsbedarf bei Kapitalgesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter?**
Europäische Kommission führt Konsultation durch
- S.04 | Europäische Güterrechtsverordnungen**
Rechtswahlmöglichkeit und Beratungspflicht für eingetragene Lebenspartner in den Berichtsentwurf aufgenommen
- S.05 | Europäisches Kaufrecht**
Vorhaben zur Einführung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts soll nach dem Willen des IMCO nicht in Verordnung umgesetzt werden.
- S.05 | Hospitationsprogramm**
Vierzehn Teilnehmer aus acht Ländern lernen im Rahmen des diesjährigen Notarhospitationsprogramms das deutsche Notariatssystem kennen.
- S.05 | Neuer europäischer Ansatz für Unternehmensinsolvenzen**
Die EU-Kommission führt eine Umfrage über Hindernisse für Unternehmen durch grenzüberschreitende Insolvenzverfahren durch.
- S.06 | Das (abhör-)sichere Leistungsportfolio des Notarnetzes**
- S.07 | Prüfungskampagne 2013/I erfolgreich abgeschlossen**
- S.08 | Die Notarkammer Thüringen**
Die Notarkammer Thüringen stellt sich als sechzehnte Kammer im Rahmen einer Serie von Beiträgen in der BNotK-Intern vor.

Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare

Das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare (BGBl. I, S. 1800) ist am 1. September 2013 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten.

Durch die Aufgabenübertragung wird es den Notaren ermöglicht, in verstärktem Maße zur Entlastung der Justiz beizutragen sowie qualitative Akzente im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu setzen.

Das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare führt im Wesentlichen zu folgenden – notarrelevanten – Änderungen:

Erbscheinsanträge

Art. 239 EGBGB n.F. eröffnet den Ländern die Möglichkeit, durch Gesetz zu bestimmen, dass der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins der notariellen Beurkundung bedarf und die Versicherung an Eides statt gemäß § 2356 Abs. 2 S. 1 BGB nur vor einem Notar abzugeben ist. Die Ermöglichung der Übertragung der ausschließlichen Zuständigkeit für die Aufnahme von Erbscheinsanträgen auf Notare soll einen Beitrag zur Entlastung der Justiz leisten.

Isolierte Grundbucheinsichten

Durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare wurde § 133a GBO geschaffen. § 133a Abs. 1 GBO n.F. stellt klar, dass Notare demjenigen, der ein berechtigtes Interesse gemäß § 12 GBO darlegt, den Inhalt des Grundbuchs auch in den Fällen mitteilen dürfen, in denen die Grundbucheinsicht nicht im Zusammenhang mit einer Beratung, Beurkundung und Beglaubigung erfolgt (sog. isolierte Grundbucheinsicht). Eine solche Mitteilung kann auch durch die Erteilung eines Grundbuchabdrucks erfolgen. Die „Opt-Out-Klausel“ des § 133a Abs. 5

S. 1 GBO räumt den Landesregierungen die Möglichkeit ein, die notarielle Zuständigkeit für isolierte Grundbucheinsichten einzuschränken.

Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzungen

Das Gesetz zur Aufgabenübertragung hat den Notaren bundeseinheitlich Aufgaben des Nachlassgerichts im Bereich der Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzung übertragen. So obliegen Verrichtungen in Teilungssachen nach § 342 Abs. 2 Nr. 1 FamFG künftig ausschließlich den Notaren. Auch die Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzungen gehört gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 BNotO n.F. ausdrücklich zum Aufgabenkreis der Notare.

Amtliche Aufnahme des Inventars

Gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 BNotO n.F. ist auch die Aufnahme von Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren ausdrücklich vom Aufgabenkreis der Notare umfasst. Nach der Neufassung des § 2003 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB erfolgt die amtliche Aufnahme des Inventars auf Antrag der Erben stets durch einen vom Nachlassgericht beauftragten Notar.

Bescheinigungen über eine rechtsgeschäftlich begründete Vertretungsmacht

Neben ihrer bereits nach der bisherigen Rechtslage bestehenden Kompetenz zur Ausstellung von Registerbescheinigungen gemäß § 21 Abs. 1 BNotO sind Notare gemäß § 21 Abs. 3 BNotO n.F. dafür zuständig, Bescheinigungen über eine durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht, d. h. Vollmachtsbescheinigungen, auszustellen. Die notarielle Vollmachtsbescheinigung kann gemäß § 34 GBO n.F. und § 12 Abs. 1 S. 3 HGB n.F. im Grundbuch- und Handelsregisterverfahren als Nachweis einer rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht verwendet werden.

Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung

Nach der Neufassung des § 797 Abs. 3 ZPO hat der die Urkunde verwahrende Notar nunmehr selbst bei einer notariellen Urkunde über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung zu entscheiden. Anders als nach der bisherigen Rechtslage bedarf es des „Umwegs“ über das Gericht nicht mehr.

Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren

Das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren (BGBl. I, S. 2378) tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Seit den 1990er Jahren wurden sog. Schrottimmobilien in einigen deutschen Großstädten systematisch als Vermögensanlage oder Altersvorsorge verkauft. Diese „Schrottimmobilien“ sind regelmäßig von einer erheblichen Disparität zwischen dem (niedrigen) Verkehrswert der Immobilie und dem vom Käufer tatsächlich hierfür bezahlten (hohen) Kaufpreis gekennzeichnet. Strukturvertriebe vermittelten den Erwerb von „Schrottimmobilien“ in vielen Fällen mit dem Ziel, den Verbraucher schnellstmöglich zum Abschluss des Kaufvertrages zu bewegen, ohne zuvor weitere Informationen einholen oder den Kaufentschluss überdenken zu können (sog. „Beratungsisolation“ des Verbrauchers).

Als Reaktion auf diese Problemsituation sieht das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren eine Weiterentwicklung der Regelung des § 17 Abs. 2a S. 2 Nr. 2 BeurkG vor. Zur Verbesserung des Schutzes von Verbrauchern beim Immobilienerwerb nimmt das notarielle Beurkundungsverfahren durch die Neuregelung eine noch zentralere Stellung mit Blick auf den Verbraucherschutz ein. Weiter wird ein grober, wiederholter Verstoß gegen die Pflichten des § 17 Abs. 2a S. 2 Nr. 2 BeurkG in den Katalog der Amtsenthebungsgründe gemäß § 50 Abs. 1 BNotO aufgenommen.

Die Neuregelung des § 17 Abs. 2a S. 2 Nr. 2 BeurkG im Überblick

- Gemäß § 17 Abs. 2a S. 2 Nr. 2 BeurkG n. F. ist der beabsichtigte Text des Rechtsgeschäfts zwingend vom Notar oder dessen Sozium zur Verfügung zu stellen. Eine Zurverfügungstellung des beabsichtigten Textes des Rechtsgeschäfts durch den Unternehmer, einen für diesen tätigen Vertriebsmitarbeiter oder Makler ist – anders als nach der bisherigen Rechtslage – nicht mehr ausreichend, um die Erfordernisse des § 17 Abs. 2a S. 2 Nr. 2 BeurkG n. F. zu erfüllen. Hierdurch soll einer „Beratungsisolation“ des Verbrauchers entgegengewirkt werden und die Stellung des Notars als „Herr des Beurkundungsverfahrens“ und Ansprechpartner für den Verbraucher in rechtlichen Fragestellungen unterstrichen werden.
- Wie bisher sieht § 17 Abs. 2a S. 2 Nr. 2 BeurkG n. F. eine zweiwöchige Frist zur Prüfung des beabsichtigten Textes des Rechtsgeschäfts durch den Verbraucher vor. Diese Prüffrist ist weiterhin als Regelfrist ausgestaltet, so dass eine sachgerechte Beurteilung im Einzelfall, ob ein Unterschreiten der zweiwöchigen Prüffrist gerechtfertigt ist, ermöglicht wird.

- Bei Unterschreiten der zweiwöchigen Prüffrist schreibt § 17 Abs. 2a S. 2 Nr. 2 BeurkG n. F. eine Dokumentationspflicht der Gründe, die zu einem Abweichen von der Zwei-Wochen-Regelfrist bewogen haben, in der notariellen Niederschrift vor.

Amtsenthebungsgrund gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 9 b) BNotO n. F.

Die Stärkung des Verbraucherschutzes wird disziplinarrechtlich flankiert von der Einführung eines weiteren Amtsenthebungsgrundes. Gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 9 b) BNotO n. F. ist der Notar seines Amtes zu entheben, wenn er wiederholt grob gegen die Pflichten gemäß § 17 Abs. 2a S. 2 Nr. 2 BeurkG verstößt. Das Erfordernis eines „wiederholt groben“ Verstoßes gegen die Pflichten des § 17 Abs. 2a S. 2 Nr. 2 BeurkG nach dem Wortlaut des § 50 Abs. 1 Nr. 9 b) BNotO n. F. stellt klar, dass an eine Amtsenthebung höchste Anforderungen zu stellen sind und diese nur als *ultima ratio* erfolgen darf.

Die Neufassung der Berufsqualifikationsrichtlinie passiert den IMCO-Ausschuss

Notare sind umfassend vom Anwendungsbereich ausgenommen

Am 9. Juli 2013 nahm der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (IMCO) den von der französischen Berichterstatterin *Vergnaud* im sog. informellen Trilog mit dem Rat und der Kommission ausgehandelten Kompromiss zur Neufassung der Berufsqualifikationsrichtlinie an. Die Abstimmung über den Text im Plenum des Europaparlaments ist für den 7. Oktober 2013 anberaumt. Ziel der Neufassung der Berufsqualifikationsrichtlinie ist es, die Mobilität von Inhabern bestimmter Berufsqualifikationen innerhalb der Europäischen Union zu erhöhen. Der ursprüngliche Ansatz der Europäischen Kommission, Notare weitgehend unbeschränkt in die Richtlinienregelungen zu Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit einzubeziehen, wurde auf Initiative des Rates und des Europäischen Parlaments verworfen. Auch eine notarspezifische Revisionsklausel, wie sie die Kommission in den Verhandlungen noch zu Jahresanfang gefordert hatte und welche die Frage des Ausschlusses binnen Kurzem wieder auf die politische Agenda gebracht hätte, wurde auf die einvernehmliche Forderung aus Rat und Europäischem Parlament hin nicht in die Neufassung aufgenommen. Notare werden damit – im Einklang mit dem *acquis communautaire* – ausdrücklich vom europäischen Sekundärrechtsregime sowohl der Niederlassungs- als auch Dienstleistungsfreiheit ausgenommen (Totalausschluss).

Referentenentwurf zur Durchführung der Brüssel Ia-Verordnung in der Verbändeanhörung

Notare sollen für die Ausstellung der Bescheinigung zur Bestätigung der Vollstreckbarkeit zuständig sein

Am 20. November 2012 wurde die Revision der Brüssel I-Verordnung, EU Nr. 1215/2012 - sog. Brüssel Ia-Verordnung -, verabschiedet (siehe [BNotK-Intern 4/2012](#), S. 6). Danach entfällt für vollstreckbare Gerichtsentscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden in allen Mitgliedstaaten das Exequaturverfahren, das bislang der Vollstreckung ausländischer Titel vorgeschaltet ist.

Nunmehr liegt der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Durchführung der Verordnung im deutschen Recht vor. Danach soll das 11. Buch der ZPO um einige Vorschriften erweitert werden. Die nach den Artt. 53, 60 der Brüssel Ia-Verordnung für den Gläubiger notwendige Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit, die auf einem Formblatt erteilt werden muss, ist nach dem Entwurf durch das Gericht oder den Notar zu erteilen, dem ansonsten die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung des betroffenen Titels obliegt. Sie hat zu bestätigen, dass die Entscheidung oder die öffentliche Urkunde vollstreckbar ist sowie einen Auszug aus der Entscheidung bzw. Urkunde und ggf. Angaben zu den erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens zu enthalten. Hinsichtlich der Gebühren soll der Tatbestand der Ausstellung der Bescheinigung in Nr. 23804 der Anlage 1 zum GNotKG (20 €) aufgenommen werden.

Harmonisierungsbedarf bei Kapitalgesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter?

Europäische Kommission führt Konsultation durch

Die Europäische Kommission führte bis zum 15. September 2013 eine Konsultation zu Kapitalgesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter durch, um zu ermitteln, ob sich durch eine Harmonisierung eine Vereinfachung und EU-weite Angleichung der Regeln für Unternehmen und insbesondere KMU und auf diese Weise eine Senkung des Verwaltungsaufwands und der Kosten erreichen lässt. Bereits die Richtlinie 89/667/EWG, nunmehr ersetzt durch Richtlinie 2009/102/

EG, enthielt Vorgaben für Kapitalgesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter, welche im deutschen Recht im GmbH-Gesetz und im Aktiengesetz umgesetzt wurden. Diese Richtlinien führten im Recht vieler Mitgliedstaaten erstmals zur Möglichkeit der Gründung einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft mit nur einem Gesellschafter und enthielten Regelungen über Registrierung und Formvorschriften für Gesellschafterbeschlüsse.

Modell einer unionsweit einheitlichen Ein-Personen-Gesellschaft

Das von der Kommission nunmehr mit der Konsultation ins Auge gefasste Modell einer unionsweit einheitlichen Ein-Personen-Gesellschaft (SEUP: *Societas Europaea Uni Personam*) birgt zahlreiche Gefahren. Nach den Vorstellungen der Kommission soll eine Online-Gründung ohne Einschaltung eines Notars möglich sein, so dass die gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen gebotene rechtliche Beratung nicht mehr gewährleistet wäre. Dies trifft gleichermaßen für die Geschäftsanteilsabtretung ohne Beurkundungserfordernis zu. Eine weitere Gefahr stellt die Möglichkeit der Sitztrennung dar, welche eine Ausbreitung von Briefkastengesellschaften befürchten lässt. Zudem stellen die anvisierten Regelungen das gläubigerschützende System der Kapitalaufbringung in Frage.

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf der europäischen Ebene ist anhand der Konsultationsfragen nicht auszumachen. Bereits heute bestehen für kleine und mittlere Unternehmen kaum gesellschaftsrechtliche Hindernisse für eine grenzüberschreitende Tätigkeit. Verbleibende Schwierigkeiten ergeben sich eher aus den Unterschieden in anderen Rechtsgebieten (Arbeits-, Sozial-, und Steuerrecht) als dem Gesellschaftsrecht sowie aus der zurückhaltenden Finanzierungspraxis bei grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit und aus Sprachbarrieren.

Europäische Güterrechtsverordnungen

Rechtswahlmöglichkeit und Beratungspflicht für eingetragene Lebenspartner in den Berichtsentwurf aufgenommen

Nachdem die Europäische Kommission bereits 2011 ihre beiden Vorschläge für Verordnungen des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts sowie des Güterrechts eingetragener Partnerschaften (KOM (2011) 126) vorgelegt hatte (siehe [BNotK-Intern 3/2011](#), S. 3), hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) nunmehr am 20. Juni 2013 parallel zu den andauernden Verhandlungen im Rat die Berichte zu den beiden Verordnungsvorschlägen beschlossen. Darin spricht sich der Rechtsausschuss auf Initiative der Berichterstatterin *Thein* dafür aus, neben Ehegatten auch eingetragene Lebenspart-

nern eine Rechtswahlmöglichkeit zuzugestehen, soweit sie im Vorfeld rechtlich beraten worden sind. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn über die – in der Verordnung verankerte – Mindestanforderung der Schriftform für Rechtswahlen hinausgehende mitgliedstaatliche Formvorschriften (etwa die öffentliche Beurkundung) die gebotene rechtliche Belehrung sicherstellen.

Europäisches Kaufrecht

Vorhaben zur Einführung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts soll nach dem Willen des IMCO nicht in Verordnung umgesetzt werden

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europaparlaments (IMCO) steht der Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (siehe [BNotK-Intern 5/2011](#), S. 3) in Form einer Verordnung ablehnend gegenüber. Am 9. Juli 2013 nahm der IMCO-Ausschuss eine entsprechende Stellungnahme mit 22 zu 17 Stimmen an. Darin spricht sich der Ausschuss im Gegensatz zum Rechtsausschuss (JURI) dafür aus, das Gemeinsame Europäische Kaufrecht in Fortsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU in Gestalt einer Richtlinie zu verabschieden und das Augenmerk stärker auf den Verbraucherschutz zu legen.

Hospitationsprogramm

Vierzehn Teilnehmer aus acht Ländern lernen im Rahmen des diesjährigen Notarhospitationsprogramms das deutsche Notariatsystem kennen

In der Zeit vom 9. bis 25. Juni 2013 nahmen vierzehn Hospitanten aus acht Ländern (Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Litauen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Tschechien, Ungarn) am 14. multilateralen Notarhospitationsprogramm teil.

Das von der Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. seit 2000 jährlich organisierte Hospitationsprogramm wendet sich an deutschsprachige Notare und Notaranwärter aus ost- und südosteuropäischen Staaten sowie der Türkei, die nach einem zentralen Einführungslehrgang in Bonn für eine Woche Einblicke in die deutsche Notariatspraxis bei einem Gastnotar erhalten. Die Bundesnotarkammer bedankt sich bei allen Notaren, die diesen Austausch – vielfach zum wiederholten Male – ermöglicht und unterstützt haben.

Die Bundesnotarkammer hofft auch für das kommende Jahr auf zahlreiche Meldungen von interessierten Gastnotaren, die den Hospitanten neben einem Einblick in die Praxis vor-



Teilnehmer des multilateralen Notarhospitationsprogramms mit Geschäftsführer der Bundesnotarkammer Dr. Markus Buschbaum

zugswise auch eine Unterkunft bieten können. Die nächste Hospitationsphase in den Notariaten ist zwischen dem 19. und 24. Mai 2014 vorgesehen. Weitere Einzelheiten über das Hospitationsprogramm 2014 werden in Kürze durch ein Rundschreiben der Bundesnotarkammer bekanntgegeben.

Neuer europäischer Ansatz für Unternehmensinsolvenzen

Die EU-Kommission führt eine Umfrage über Hindernisse für Unternehmen durch grenzüberschreitende Insolvenzverfahren durch

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2012 ihren „neuen europäischen Ansatz zur Verfahrensweise bei Firmenpleiten und Unternehmensinsolvenzen“ vorgestellt (KOM (2012) 742 endg.). In diesem Zusammenhang wird seit dem 5. Juli 2013 und bis zum 11. Oktober 2013 eine Konsultation durchgeführt, welche die Möglichkeiten erörtern soll, wie „ehrlichen“ insolventen Unternehmern möglichst unkompliziert und schnell eine „2. Chance“ gegeben werden kann. Die Fragen beschäftigen sich daher unter anderem mit der Verkürzung der Dauer eines Insolvenzverfahrens und mit der Frage, wie lange die Entschuldungsfrist der einzelnen Unternehmen sein soll. Im Vordergrund stehen jedoch vor allem die nationalen Möglichkeiten zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Hintergrund ist die in einigen Mitgliedstaaten vorgesehene Möglichkeit, schon vor dem Bestehen eines Insolvenzgrundes eine Restrukturierung bzw. ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren durchzuführen. Bislang birgt dies die Gefahr, dass Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten versuchen, sich einen Gerichtsstand in einem solchen Mitgliedstaat zu sichern. Dieses „forum shopping“ soll nach Vorstellungen der Europäischen Kommission zukünftig durch Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Insolvenzrechtsordnungen verhindert werden.

Tatsächlich sollte jedoch, statt der Einführung eines einheitlichen (vor-)insolvenzlichen Verfahrens, in der europäischen Gesetzgebung vorrangig darauf hingewirkt werden,

dass der maßgebliche kollisionsrechtliche Anknüpfungspunkt COMI (*Center of Main Interest*) streng und gleichbedeutend mit dem tatsächlichen Sitz des Unternehmens verstanden wird. So ließe sich das „forum shopping“ bereits heute weitgehend verhindern. Die Einführung eines unionsweit einheitlichen vorinsolvenzlichen Verfahrens würde hingegen ohne Not zu massiven Eingriffen in Gläubigerrechte und zur Beschneidung der Rechte von Minderheitsgesellschaftern und Arbeitnehmern führen.

Das (abhör-)sichere Leistungsportfolio des Notarnetzes

Das Internet ist ein unverzichtbares Hilfsmittel für die tägliche Arbeit des Notarbüros. Der Anschluss des gesamten Bürosystems birgt aber Risiken, die durchdachte Gegenmaßnahmen erfordern. Das Notarnetz schützt gegen Gefahren aus dem Internet und vermittelt als Intranet der Notare den einfachen Zugang zu den Angeboten der Standesorganisation und zu den zentralen Registern.

Der Internetanschluss des Notariats wird immer stärker genutzt. Zwingend ist die Versendung elektronischer Handelsregisteranmeldungen über das EGVP sowie die Registrierung erbfolgerrelevanter Urkunden im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer. Hinzu kommt die elektronische Antragstellung in Grundbuchsachen, die seit Mitte 2012 teilweise bereits verbindlich ist und in den Folgejahren voraussichtlich noch deutlich ausgebaut werden wird.

Gleichzeitig birgt der Anschluss an das Internet aber auch Gefahren: Viren, Würmer und Trojaner, die das System schädigen und zu Betriebsausfall oder Datenverlust führen können. Spam überschwemmt die E-Mail-Postfächer. Spyware und sonstige Zugriffe von außen können bewirken, dass Dritte Kenntnis von vertraulichen Daten, etwa den gespeicherten Urkundenentwürfen, erhalten. Die Verschwiegenheitspflicht des Notars gebietet es, das Büronetzwerk deshalb wirksam gegen unberechtigte Zugriffe zu schützen.

Das Notarnetz leistet diesen Schutz durch zentrale Sicherheitstechnik. Grundgedanke des Notarnetzes ist es dabei, die Sicherheitsinfrastruktur einer Bank oder eines Großunternehmens, die für einzelne Notarbüros nicht wirtschaftlich zu betreiben wäre, an einer Stelle zu konzentrieren, um sie auf diese Weise allen Notaren einfach und kostengünstig zur Verfügung zu stellen. Die Notwendigkeit der Anschaffung eigener teurer Sicherheitssoftware wird dadurch erheblich reduziert.

Intranet der Notare

Der Notarnetz-Zugang ermöglicht den freien Zugang von allen Arbeitsplätzen zu den elektronischen Angeboten der Standesorganisation. Der Zugang zum Zentralen Testamentsregister und zum Zentralen Vorsorgeregister ist aus dem Notarnetz einfach und ohne zusätzlichen technischen Aufwand möglich.

Dies gilt auch für die Gutachtendatenbank des Deutschen Notarinstituts. Der Großteil der mehr als 12.000 Gutachten ist an keiner anderen Stelle veröffentlicht. Alle Dokumente sind im PDF-Format abrufbar und können auf dem eigenen Rechner gespeichert oder ausgedruckt werden. Mittlerweile ist die Funktion auch für die Registerbox-Nutzer freigeschaltet.

Auch der interne Bereich der Bundesnotarkammer, der unter anderem Rundschreiben, Vordrucke, Informationsmaterialien, eine Notar-Presseschau und die BNotK-Intern enthält, ist über das Notarnetz erreichbar. Mehrere Notarkammern betreiben ebenfalls geschützte Internetseiten, die aus dem Notarnetz ohne Anmeldung erreichbar sind. Teilnehmer des Notarnetzes können im Notarverzeichnis auch das Bundesgesetzblatt Teil I (Pflichtbezugsblatt nach § 32 BNotO) ohne Zusatzkosten zum elektronischen Bezug abonnieren.

Zwischen dem Notarnetz und anderen Stellen mit zentraler IT-Infrastruktur können vertrauliche Kommunikationsbeziehungen aufgebaut werden. So können etwa bayerische Notare Eintragungsmittelungen der bayerischen Grundbuchämter in ihr Notarnetz-E-Mail-Postfach erhalten.

Homepage-Baukasten

Die Bundesnotarkammer und die NotarNet GmbH haben einen Baukasten entwickelt, aus dem sich Notare eine eigene Homepage individuell zusammenstellen können. Die Homepages können unter der Domain [www.\[z. B. Name des Notars\].notar.de](http://www.[z. B. Name des Notars].notar.de) betrieben werden. Unter <http://test.notar.de> ist ein Beispiel angelegt.

Teilnehmern des Notarnetzes richtet die NotarNet GmbH die gewünschte Homepage auch unter einer beliebigen freien Domain ein und unterstützt diese ohne Zusatzkosten bei der Einrichtung der Seite und dem Einpflegen der gewünschten Inhalte.

Zentrale Sicherheitstechnik

Entscheidendes Merkmal des Notarnetzes ist, dass zu keinem Zeitpunkt eine unmittelbare Verbindung zwischen Notariat und Internet besteht. Jedes angeschlossene Büronetzwerk verfügt stattdessen über einen speziell konfigurierten Router, der eine direkte Verbindung mit einem der Notarnetz-Rechenzentren aufbaut. Die NotarNet GmbH betreibt zwei gleichartige Rechenzentren, so dass bei Störungen auf das jeweils andere ausgewichen werden kann. In den Rechenzentren wird der gesamte Datenverkehr untersucht und von Schadprogrammen gefiltert.

Die verwendeten Firewalls und Virencanner unterscheiden sich bewusst von den in Büronetzwerken verbreiteten Varianten und werden in Abständen von zehn bis fünfzehn Minuten aktualisiert. Die Firewalls geben nur diejenigen Möglichkeiten des Datenaustausches frei, die im Notariat typischerweise benötigt werden. Andere Verbindungsmöglichkeiten, insbesondere diejenigen, über die Zugriffe von außen stattfinden, sind gesperrt. Ein Beispiel sind Mechanismen, die für den öffentlichen Austausch von Dateien (sog. *Filesharing*) genutzt werden.

Die Verbindung vom Notariat zum Rechenzentrum erfolgt zweckmäßigerweise über eine DSL-Leitung. Daneben ist aber auch die (gleichzeitige) Verbindung über ISDN möglich.

Selbst bei einem Ausfall der DSL-Leitung besteht so eine – zwar deutlich langsamere – Verbindung, so dass beispielsweise eilige Handelsregisteranmeldungen dennoch verschickt werden können.

Router, optional WLAN

Der hochwertige Notarnetz-Router verbindet das Büronetzwerk mit dem Notarnetz. Er wird vom Rechenzentrum so voreingestellt, dass er sofort an das bestehende System angeschlossen werden kann und eine Verbindung zum Notarnetz herstellt. Der Router wird für die Dauer des bestehenden Notarnetz-Anschlusses zur Verfügung gestellt, zentral gewartet und bei Bedarf aktualisiert.

Der Router wird mit deaktivierter WLAN-Funktionalität ausgeliefert. Ist eine WLAN-Anbindung gewünscht, kann ein eigenständiges WLAN-Gerät über das Notarnetz bezogen werden, das vom Rechenzentrum vorkonfiguriert geliefert wird.

In Verbindung mit Notarnetz-Mobilzugängen für zu Hause und unterwegs oder einem stationären Geschäftsstellenanschluss werden von der Administration des Notarnetzes entsprechende VPN-Zugänge zum Zugriff auf das Büronetzwerk eingerichtet. Darüber kann dann auch der Zugriff auf eine Notariatssoftware von außerhalb erfolgen.

Neue Leistungsangebote ab Herbst 2013

Mit den neuen Bürokommunikations-Diensten lassen sich auf einfache Weise individuelle Vorstellungen rund um E-Mail, Kalender und Kontakte umsetzen. Um die Sicherheit, Datensicherung sowie Wartung und Softwarepflege kümmern sich dabei die Spezialisten der NotarNet GmbH.

Nach § 18 BNotO ist der Notar zur vertraulichen Kommunikation mit seinen Mandanten verpflichtet. E-Mail dürfte ohne Einverständnis des Mandanten grundsätzlich als Kommunikationsmedium für schützenswerte notarielle Daten wie Vertragsentwürfe und dergleichen ohne Zustimmung bedenklich sein. Aus diesem Grund ist in der neuen sogenannten Groupware auch die Möglichkeit vorgesehen, spezielle sichere Mandantenpostfächer einzurichten.

Besonders interessant ist der gemeinsame Zugriff auf das Büropostfach, den Notar-Kalender und alle Kontakte von allen Arbeitsplätzen aus – im Büro, zu Hause oder unterwegs. Bedarfswise kann der gemeinsame Zugriff einfach gleichberechtigt erfolgen oder mit individuellen Zugriffsrechten für die Mitarbeiter ausgestattet werden.

Die Bürokommunikationsdienste können mit Smartphone oder Notebook auch mobil genutzt werden. iPhone, Android-Smartphones oder Windows-Phone-Geräte können beispielsweise ohne Zusatzsoftware auf die Bürokommunikationsdienste zugreifen und E-Mails, Termine und Kontakte synchronisieren. Da der Zugriff aus dem Internet auf die zentralen Server und die Postfachspeicher aus Sicherheitsgründen gesperrt ist, müssen die Mobilverträge für den Zugang jedoch freigeschaltet und in einen Rahmenvertrag eingebettet werden. Dies ist derzeit ausschließlich bei T-Mobile-Business-Tarifen oder mit Vodafone-Verträgen möglich. Bei entsprechenden Anschaffungen bzw. Neuabschlüssen von Mobilfunkverträgen sollte dies Beachtung finden.

Die Kalenderanwendung ermöglicht die zentrale Pflege eines oder mehrerer Kalender in unterschiedlichen Ansichten, u. a. auch die Darstellung in einer Multikalenderansicht, Tages-, Wochen-, Monatsansichten sowie Wiedervorlage- und Aufgabenlisten. Erinnerungsfunktion und Terminplanung mit der Möglichkeit, interne und externe Teilnehmer einzuladen sowie die Belegung von Besprechungsräumen zu buchen, ergänzen die Funktionalität.

Zur Bedienung steht ein komfortabler Webmail-Client zur Verfügung, alternativ können Outlook oder andere Standardprogramme verwendet werden, soweit sie die umfangreiche Funktionalität über die bereitgestellten Standard-Schnittstellen unterstützen.

Notariate mit einem vollwertigen Notarnetzanschluss erhalten im Rahmen des bestellten Notarnetz-Pakets ein Bürokommunikations-Postfach mit voller Funktionalität. Sämtliche Notarnetz-E-Mail-Postfächer werden derzeit auf das neue System umgestellt. Die betreffenden Notarnetz-Teilnehmer werden gruppenweise kontaktiert. Umgekehrt können Sie sich auch gerne bei der NotarNet GmbH melden (kontakt@notarnet.de).

PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG — BEI DER BUNDESNOTARKAMMER —

Prüfungskampagne 2013/I erfolgreich abgeschlossen

Die erste notarielle Fachprüfung des Jahres 2013, die im März 2013 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte, konnte in der Zwischenzeit erfolgreich abgeschlossen werden. Die mündlichen Prüfungen fanden am 23. und 24. August sowie am 6. und 7. September 2013 an verschiedenen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats statt. Insgesamt 151 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Prüfung in diesem Durchgang bestanden. Es war bereits die sechste Prüfungskampagne seit der Einrichtung des Prüfungsamtes zum Jahresbeginn 2010. Eine detaillierte Statistik des Prüfungstermins 2013/I wird in der nächsten Ausgabe von BNotK-Intern veröffentlicht.

Für den zweiten Prüfungsdurchgang des Jahres 2013 (2013/II) haben sich bis zum Ablauf der Antragsfrist am 29. Juli 2013 insgesamt 185 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angemeldet. Die vier Aufsichtsarbeiten werden vom 23. bis 27. September 2013 an vier verschiedenen Orten (Berlin, Celle, Frankfurt am Main und Hamm) geschrieben. Auch diesmal konnten bei den Ladungen sämtliche Ortswünsche der Kandidaten erfüllt werden. Die mündlichen Prüfungen des Termins 2013/II werden voraussichtlich im Februar und März 2014 stattfinden.

Die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2014/I werden im Oktober 2013 in der Deutschen Notar-Zeitschrift und auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) bekannt gegeben.

Die Notarkammer Thüringen

Die Notarkammer Thüringen stellt sich als sechzehnte Kammer im Rahmen einer Serie von Beiträgen in der BNotK-Intern vor.



Geschichte

Die Notarkammer Thüringen wurde am 29.09.1990 auf der Grundlage der Verordnung über die Tätigkeit der Notare in eigener Praxis vom 20.06.1990 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Als Geburtsstunde des Thüringer Notariats aktueller Prägung gilt jedoch der 09.06.1990. An diesem Tage fanden sich die Thüringer Notare zur Gründungsversammlung des Thüringer Notarbund e.V. zusammen.

Die berufspolitische Entwicklung des Notariats in Thüringen wurde aber bereits durch die Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR vom 25.01.1990 in Gang gesetzt. Durch diese Verordnung wurde der gesamte Bereich der Beurkundungen auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts, das in der DDR bis dahin keine Rolle mehr gespielt hatte, geltendes Recht.

Aus einem eher zufälligen Kontakt eines Weimarer Notars mit einem Kollegen aus Trier wurde innerhalb von zwei Wochen durch die Notarkammer Koblenz für März 1990 eine erste Fortbildungsveranstaltung organisiert. Die Kollegen aus Rheinland-Pfalz leisteten darüber hinaus beim Aufbau der Thüringer Notariate vielfältige und wertvolle Hilfe. Neben dieser fachlichen Arbeit stellte sich schon bald die Frage der Zukunft des Notariats in den ehemaligen Gebieten der DDR. Von Anfang an wurde seitens der Notare eine Fortführung der Staatlichen Notariate abgelehnt. Die Frage verdichtete sich daher auf die Entscheidung zwischen Anwalts- und hauptberuflichem Notariat und wurde letztlich durch die damaligen Gegebenheiten der DDR entschieden. Die Staatlichen Notare verstanden sich als Nurnotare, wenn auch staatlich eingebunden.

Organisation

Die Notarkammer Thüringen vertritt die Gesamtheit der Notare im Freistaat Thüringen. Ihre Zuständigkeit umfasst den Bezirk des Thüringer Oberlandesgerichts, der in 4 Landgerichtsbezirke (Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen) und 23 Amtsgerichtsbezirke unterteilt ist.

Die Notarkammer Thüringen wird von ihrem Vorstand geführt. Der Vorstand, dessen Amtszeit am 01.07.2010 begonnen hat, besteht aus fünf Personen. Präsident ist Herr Notar Prof. Dr. Stefan Hügel aus Weimar, Vizepräsident ist Herr Notar Siegfried Bretschneider aus Erfurt.

Im Freistaat Thüringen amtieren derzeit 81 Notarinnen und Notare. Im notariellen Anwärterdienst befinden sich derzeit 6 Notarassessorinnen und Notarassessoren.

Die Geschäftsstelle der Notarkammer Thüringen befindet sich zentrumsnah in der Landeshauptstadt Erfurt. Hier ist neben dem Geschäftsführer eine Geschäftsstellenmitarbeiterin beschäftigt.



Präsident der Notarkammer Thüringen
Notar Prof. Dr. Stefan Hügel

Tätigkeiten

Die Notarkammer Thüringen trägt für Ehre und Ansehen des Notarberufs Sorge und fördert die Pflege notarspezifischer Rechtsgebiete. Sie nimmt daher unter anderem Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben mit notariellem Bezug. Zu den Aufgaben der Notarkammer Thüringen gehören weiter die Unterstützung der Landesjustizverwaltung im Rahmen der Anhörung bei der Bestellung von Notaren und Notarassessoren sowie die Beratung und Belehrung der Notare in dienst- und standesrechtlichen Fragen. Es besteht ein enger Kontakt zu den Ministerien, Gerichten und Behörden, um eine reibungslose Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen mit den Notaren zu fördern.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Notarkammer Thüringen ist die Fortbildung der Notare und die Ausbildung der Notarassessoren. Sie organisiert daher regelmäßig stattfindende Fortbildungsveranstaltungen für Notare, Notarassessoren und Notarangestellte. In von ihr herausgegebenen Rundschreiben informiert sie über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Zudem ist die Notarkammer Thüringen Mitherausgeber der „Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (NotBZ)“.

Die Notarkammer Thüringen ist zusammen mit der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. und dem Deutschen Notarverein Gründer des Instituts für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena. Das Institut wurde im März 2006 gegründet. Seit diesem Zeitpunkt sind Herr Notar Prof. Dr. Stefan Hügel stellvertretender Direktor und Herr Notar Dr. Thomas Renner Mitglied im Beirat des Instituts. Das Institut veranstaltet regelmäßig im Januar eines jeden Jahres ein Kolloquium und jeweils im April eines Jahres ein ganztägiges Symposium.

Letztlich betreibt die Notarkammer Thüringen Öffentlichkeitsarbeit. Sie führt jährlich an wechselnden Orten ein Forum für die Leser der in Thüringen verbreiteten Regionalzeitungen durch und koordiniert die jährlich mehrmals stattfindenden Telefonforen der Regionalzeitungen. Hier werden insbesondere Fragen des Erbrechts und der rechtlichen Vorsorge erörtert, was in der Bevölkerung auf große Resonanz stößt.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK **INTERN**